



Neuer Bundesmantelvertrag von KBV und KZBV

Seit dem 01. Juli 2007 gilt ein neuer Bundesmantelvertrag (BMV), der viele neue Regelungen enthält, die ein wenig Klarheit in das neue Vertragsarztrecht bringen.

I. BMV-Ärzte

1. Anstellung von Ärzten

Der Vertragsarzt muss im Falle der Anstellung von Ärzten sicherstellen, dass er die Arztpraxis persönlich leitet.

Dies setzt voraus, dass je Vertragsarzt nicht mehr als 3 vollzeitbeschäftigte oder 6 halbtagsbeschäftigte Ärzte angestellt werden. Ein Vertragsarzt mit Halbtagszulassung darf einen vollzeitbeschäftigten oder 2 halbtagsbeschäftigte Ärzte anstellen. Weiterbildungsassistenten werden nicht angerechnet.

Nur wenn der Vertragsarzt nachweisen kann, dass er bei mehr Angestellten die Praxis noch immer persönlich leitet, können weitere Angestellte durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden.

Grundsätzlich können auch Ärzte anderer Fachgebiete angestellt werden.

Einschränkungen gibt es nur insoweit, als eine Anstellung von Ärzten, deren Leistung unter einem Überweisungsvorbehalt steht, wie z.B. von Radiologen, Laborärzten, Pathologen, nicht möglich ist.

Bei Kündigung des Angestellten ist zu beachten, dass die Praxis eine erteilte Abrechnungsgenehmigung für spezielle Leistungen verliert, wenn über die erforderliche Fachkunde gerade der angestellte Arzt verfügte.

2. Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte

Zulässig ist die Tätigkeit über den Praxissitz hinaus an weiteren Orten, wenn dies die Versorgung der Versicherten an diesen Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung am Vertragsarztsitz nicht beeinträchtigt wird.

Wann von einer „Verbesserung“ der Versorgung auszugehen ist, definiert auch der Bundesmantelvertrag nicht, so dass dies im Ermessen der Zulassungsausschüsse liegt.

Der Vertragsarzt muss an seinem Vertragsarztsitz (Hauptpraxis) persönlich mindestens 20 Stunden pro Woche seine Sprechstunden anbieten (Halbtagszulassung: 10 Stunden). Die Präsenz in der Hauptpraxis muss darüber hinaus gegenüber der Tätigkeit in den Zweigpraxen insgesamt zeitlich überwiegen, d.h. dass der Vertragsarzt in seinen Zweigpraxen (theoretisch) insgesamt höchstens 19 Stunden pro Woche arbeiten darf, wenn er in der Hauptpraxis nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Der Zulassungsausschuss kann in den Genehmigungen Mindest- und/oder Höchstzeiten in den Zweigpraxen festlegen.

3. Teilgemeinschaftspraxen

In einer Teilgemeinschaftspraxis bieten Ärzte einzelne spezielle Leistungen an. Gefordert wird ein echtes Zusammenwirken der beteiligten Ärzte. Eine Teilgemeinschaftspraxis ist nur zulässig, „wenn das zeitlich begrenzte Zusammenwirken der



Ärzte erforderlich ist, um Patienten zu versorgen, die einer gemeinschaftlichen Versorgung“ durch Ärzte „bedürfen.“ Danach müssten die Ärzte tatsächlich gemeinsame Sprechstunden in der Teilgemeinschaftspraxis anbieten.

4. KV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften

Die BAG bestimmt für mindestens zwei Jahre einen Hauptsitz und somit die für sie zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV). Die Wahl kann nur zum Quartalsbeginn erfolgen.

Bei KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Die Abrechnung erfolgt bei der KV am Ort der Leistungserbringung nach dem dort geltenden Recht.

Die beteiligten KVen prüfen ebenfalls die sachlich-rechnerische Richtigkeit für ihren Bereich nach ihren Vorschriften; die zuständige KV führt dann eine zusammenfassende Prüfung durch.

Auch der Honorarbescheid wird von den beteiligten KVen erlassen, nach den jeweiligen KV-eigenen Regeln für Abrechnung und Vergütung.

Die Qualitätsprüfung erfolgt insgesamt durch die zuständige (gewählte) KV (Ausnahme: betriebsstättenbezogene Prüfung).

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung (außer Auffälligkeitsprüfung) ist die KV der Hauptbetriebsstätte zuständig.

In Disziplinarangelegenheiten ist ebenfalls die gewählte KV zuständig, wenn es um die Verletzung vertragsärztlicher Pflichten der BAG geht.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der BAG an örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen gilt die unter „2. Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte“ aufgeführte Sprechstundenregelung.

II. BMV-Zahnärzte

1. Anstellung von Zahnärzten

Der BMV für Zahnärzte (BMV-ZÄ) legt fest, dass am Vertragszahnarztsitz 2 vollzeitbeschäftigte oder 4 halbzeitbeschäftigte Zahnärzte angestellt werden können. Bei einer Halbtagszulassung können entsprechend 1 vollzeit- oder 2 halbzeitbeschäftigte Zahnärzte oder 4 Zahnärzte mit insgesamt einer Vollzeitstelle angestellt werden.

2. Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte/Sprechzeiten

Der BMV-ZÄ regelt, was unter der „Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten“ zu verstehen ist: Eine Verbesserung liegt vor, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine bedarfsplanungsrechtliche Unterversorgung (!) vorliegt, oder wenn regional oder lokal bestimmte Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden, die im Rahmen der Zweigpraxis erbracht werden sollen und die auch nicht durch andere Kollegen sichergestellt werden können, die der Patient noch mit zumutbarem Aufwand erreichen kann.



Dass die Versorgung der Versicherten am Hauptsitz nicht beeinträchtigt wird, gilt dann als erfüllt, wenn der Vertragszahnarzt in der Zweigpraxis höchstens ein Drittel der Zeit tätig ist, die er am Hauptsitz tätig ist.

Die Dauer der Tätigkeit von am Vertragsarztsitz angestellten Zahnärzten darf in der Zweigpraxis $\frac{1}{3}$ der Dauer ihrer Tätigkeit in der Hauptpraxis nicht übersteigen. Wenn ein Zahnarzt am Ort der Zweigpraxis angestellt wird, darf die Dauer dessen Tätigkeit in der Zweigpraxis die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis um höchstens 100 % übersteigen. Wenn also der Vertragszahnarzt an seinem Sitz 30 Stunden arbeitet, darf er in seiner Zweigpraxis $\frac{1}{3} = 10$ Stunden tätig werden und der in der Zweigpraxis angestellte Zahnarzt entsprechend 20 Stunden.

3. Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften

Für überörtliche BAGs verlangt der BMV-ZÄ, dass die Tätigkeit eines Vertragszahnarztes an den Sitzen der anderen Mitglieder $\frac{1}{3}$ der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit am eigenen Sitz nicht übersteigt. Dies gilt auch für am Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte.